

Katholische Pfarrgemeinde
St. Joseph
Hannover-Vahrenwald/List



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen

Für die Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph
Hannover



1. Vorwort

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Jahr 2014 verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen eingeführt, die im Bistum Hildesheim in der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (kurz: Präventionsordnung – PräVO) am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurden. Diese wurde durch die Ordnung vom 01.01.2020 aktualisiert. Es gilt immer die jeweils geltende Fassung.

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph Hannover fertigte das nachstehende Institutionelle Schutzkonzept gemäß §3 dieser Präventionsordnung an.

Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten jungen und schutzbedürftigen Menschen bewusst. In unserer Pfarrgemeinde sollen sie gerade vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes Respekt und Wertschätzung erfahren. Wir wollen ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten, ihre persönlichen Grenzen wahren und einfühlsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Auf diesem Hintergrund soll dieses Schutzkonzept helfen, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ auf- und auszubauen.

2. Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich wohl fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in Bezugspersonen, dass junge Menschen und Erwachsene, die in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis stehen, darf nicht missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind bestimmte Regeln zu beachten. Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Jugendschutzgesetz
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen
- Recht am eigenen Bild
- Präventionsfortbildungen
- Verhalten bei Regelverstößen



Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein.

2.1. Nähe und Distanz

Jeder Mensch interpretiert für sich die Wörter Nähe und Distanz anders, daher gehen wir respektvoll im Umgang miteinander um.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (im Folgenden „Schutzbefohlene“ genannt) müssen wir ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz beachten.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Türen sind geöffnet, wo immer dieses möglich und sinnvoll ist.
- Im Beichtraum kann die Tür geöffnet bleiben, wenn es der/die Beichtende wünscht.
- Wenn Schutzbefohlene unangemessen viel Nähe zu einem Erwachsenen suchen (z.B. Umarmung bei Begrüßung und Abschied), nimmt dieser dies freundlich wahr, lässt es aber nur im vertretbaren Rahmen zu.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben. Ausnahme stellt hier das Beichtgeheimnis dar.
- Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen) und schon bestehende Beziehungen, werden vor der Veranstaltung angesprochen.
- Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Wieviel Distanz die Schutzbefohlenen brauchen, bestimmen diese allein.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und transparent dargestellt.

2.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt lässt sich, in jeglicher Arbeit mit Menschen, nicht vermeiden und kann zu unserem täglichen Umgang dazu gehören. Der Kontakt sollte aber altersgerecht und der Situation angemessen sein.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.



- Wenn Messdiener*innen oder Kommunionkindern beim Ankleiden der liturgischen Gewänder zu helfen ist, wird vorher um Erlaubnis gefragt.
- Bei einer medizinischen Notwendigkeit ist möglichst auf eine geschlechterspezifische Betreuung zu achten. Im echten Notfall geht Leben retten immer vor.
- Sollte spezieller Pflegeaufwand bei einem/einer Schutzbefohlenen bestehen, ist dieses mit den Sorgeberechtigten oder der gesetzlich bestellten Betreuung abzusprechen.

2.3. Sprache und Wortwahl

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl Wertschätzung auszudrücken.

Sowie den Bedürfnissen und dem Alter der Schutzbefohlenen angepasst zu sein. Wir gehen in der Gemeinde angemessen mit allen beteiligten Personen um.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Es wird keine sexualisierte Sprache verwendet.
- Den Schutzbefohlenen sollte immer die Möglichkeit gegeben werden, ihre Frage zu stellen und Wünsche und Sorgen äußern zu können. Die Wünsche und Äußerungen der Schutzbefohlenen sind zu beachten.
- Es ist auf die Kommunikation unter den Schutzbefohlenen zu achten. Grenzverletzungen sind anzusprechen und zu thematisieren.

2.4. Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist heute aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken, daher bedarf es hier einer sinnvollen und altersangemessen Auswahl der zu nutzenden Materialien. Siehe Pkt. 2.9

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Nutzung von Filmen und Fotos sowie an die geltenden Datenschutzregelungen.
- Jegliche Materialien mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.
- Sogenannte Mutproben sind zu unterlassen.



2.5. Jugendschutzgesetz

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.

Insbesondere wollen wir auf folgende Punkte hinweisen:

kein Alkohol an Schutzbefohlene

keine Zigaretten an Schutzbefohlene

keine Droge an Schutzbefohlene

Der Kontakt mit Alkohol, Zigaretten, Drogen und weiteren Substanzen ist in der heutigen Gesellschaft vorhanden. Daher soll mit den Schutzbefohlenen darüber gesprochen werden um einen verantwortungsbewussten Umgang damit zu schaffen.

2.6. Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre jedes einzelnen / jeder einzelnen ist zu achten und zu wahren. Hier bedarf es klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller beteiligten Personen zu achten und zu schützen.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines/einer Hauptberuflichen/Ehrenamtlichen mit einem/einer Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer aller beteiligten Personen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Vor dem Zutritt ist hier anzuklopfen. In Notsituation, zur Wahrung der Aufsichtspflicht und zur Gefahrenabwehr kann im Bedarfsfall davon abgewichen werden.

2.7. Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen, für Einzelne, gehören nicht zu den pädagogischen sinnvollen Maßnahmen. Sie können, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zu teil werden, deren emotionalen Abhängigkeit fördern. Daher sollte, soweit Geschenke und Belohnungen vergeben werden, auf Transparenz geachtet werden.

2.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen



Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Dennoch sollten diese im Alltag einer Gemeinde nicht fehlen. Meistens sind die vorgegebenen Rahmenbedingungen, die dieses Schutzkonzept vorgibt, nicht immer ganz einfach umzusetzen. Daher ist mit Abweichungen transparent umzugehen und diese mit den Sorgeberechtigten oder der gesetzlich bestellten Betreuung abzusprechen.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Auf mehrtägigen Veranstaltungen und auf Reisen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl Erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen sind den Erwachsenen sowie den minderjährigen Leitern einerseits und den Schutzbefohlenen andererseits Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen und getrennt nach Geschlechtern zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten oder der gesetzlich bestellten Betreuung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Das Bett eines/einer Leiters/Leiterin oder Teilnehmers/Teilnehmerin ist dessen Privatbereich und wird geachtet.
- Sogenannte Mutproben sind zu unterlassen.

2.9. Recht am eigenen Bild

Es wird respektiert, wenn Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung, der Sorgeberechtigten oder der gesetzlich bestellten Betreuung.

Das Fotografieren von Personen in unbedecktem Zustand sowie das Erstellen oder Verbreiten sexualisierter Fotos/Medien/Videos jeder Art sind untersagt.

2.10. Präventionsfortbildungen

Für folgende ehrenamtliche Arbeiten in der Gemeinde muss eine Präventionsfortbildung absolviert werden:

- a. Katecheten*innen



- b. Ausbilder*innen Messdiener
- c. Begleiter*innen Kindergottesdienst
- d. Kommunionhelfer*innen
- e. Küster*innen
- f. Jugendleiter*innen
- g. Chorleiter*innen...

Sollte eine Grundschuldung nicht vorliegen oder vor der ersten Veranstaltung mit den Schutzbefohlenen nicht mehr rechtzeitig absolviert werden, müssen die Ehrenamtlichen eine Selbsterklärung ausfüllen und die Schulung muss schnellstmöglich nachgeholt werden.

Weiterhin bedarf es der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Für neue Ehrenamtliche müssen diese Nachweise auch vorgelegt werden. Ansprechperson hierfür ist der/die Gemeindeferent*in.

Der angehängte Verhaltenskodex ist bei Beschäftigungsbeginn ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen durch Unterzeichnung anzuerkennen und im Pfarrbüro zu hinterlegen.

2.11. Verhalten bei Regelverstößen

Bei Regelverstößen muss den betreffenden Personen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern und ihr/sein Handeln/Verhalten zu reflektieren und zu ändern.

Mit Fehlern/Fehlverhalten wird deshalb konstruktiv umgegangen.

Soweit Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, erfolgt das möglichst unmittelbar nach dem Fehlverhalten, fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen. Bei gleichen Verstößen wird eine Gleichbehandlung gewährleistet.

Beobachten wir in der Gemeinde einschüchterndes Verhalten oder verbale/nonverbale Gewalt, wird die Situation unverzüglich gestoppt. Das unangemessene Verhalten wird angesprochen und zum Thema gemacht sowie eine Veränderung eingefordert.

Schutzbefohlene verhängen untereinander keine Disziplinarmaßnahmen, ausgenommen sind minderjährige Jugendleiter*innen.

In gravierenden Fällen muss ein sofortiges Handeln erfolgen und der Ausschluss des/der beteiligten Personen (Ehrenamtliche/Hauptberufliche) erfolgt umgehend. Danach könnte auch der Einbezug der Polizei oder/und Strafverfolgungsbehörden bei strafrechtlich relevanten Regelverstößen erfolgen.



3. Interventionsschritte/Handlungsleitfaden

Entsprechend den Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Broschüre Augen auf... Hinschauen und schützen)



beachten wir folgende Maßnahmen:

... wenn Minderjährige von sexueller Gewalt,
Misshandlungen oder Vernachlässigungen
berichten?

Ruhe bewahren

Wahrnehmen und dokumentieren

- ✓ Zuhören und Glauben schenken
- ✓ Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- ✓ Wichtige Botschaft: „**Du trägst keine Schuld!**“
- ✓ Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg, „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- ✓ Keinen Druck ausüben
- ✓ Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in weitergeben
- ✓ Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

Besonnen Handeln

- ✓ Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- ✓ Sich selber Hilfe holen

Hilfe holen und weiterleiten



... bei verbalen oder körperlichen

Grenzverletzungen?

Ruhe bewahren

Aktiv werden

- ✓ Situation klären
- ✓ Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- ✓ Bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- ✓ Evtl. Kontakt zu den örtlichen Präventionsbeauftragten und / oder Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen (sh. S. 17)

... bei der Vermutung Minderjährige als Opfer sexueller Gewalt?

Ruhe bewahren

Wahrnehmen und dokumentieren

- ✓ Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- ✓ Keine direkte Konfrontation mit dem / der Täter/in
- ✓ Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- ✓ Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

Besonnen Handeln

- ✓ Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- ✓ Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe holen

Hilfe holen und weiterleiten



4. **Beratungs- und Beschwerdewege St. Joseph**

Grundsätzlich sollten sich alle ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde St. Joseph als Ansprechpersonen der Schutzbefohlenen sehen. Vermutlich werden die Schutzbefohlenen die Mitarbeiter*innen, z.B. den/die Gemeindereferent*innen, die Jugendleiter*innen, Messdienerleiter*innen oder Katechet*innen ansprechen, die ihnen bekannt sind. Natürlich nimmt auch das Pastoralteam Beschwerden entgegen.

Meldungen oder Beschwerden über sexuelle Grenzverletzungen können in unterschiedlichen Situationen auftreten. Es kann sich die Situation ergeben, dass sich Schutzbefohlene einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Schutzbefohlene untereinander übergriffig geworden sind.

Unabhängig, um welchen Fall es sich handelt, die meldende Person kann sich entweder direkt an die für Präventionsfragen geschulte Person der Pfarrgemeinde oder die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiter*innen im Bistum Hildesheim oder an eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Sollte es sich um einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs **innerhalb der Kirche** handeln, ist die Aufgabe der für Präventionsfragen geschulte Person, sich an den Pfarrer zu wenden oder sich sofort an die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bistum Hildesheim gemäß der jeweils geltenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zu wenden.

Sollte es sich um einen Verdacht des sexuellen Missbrauches **außerhalb der Kirche** handeln, nehmen sie Kontakt zu externen Beratungsstellen auf.

Nächste Schritte bei...

Meldung an die für Präventionsfragen geschulte Personen vor Ort und Pfarrer/Pfarrbüro über sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirche

Meldung an die Ansprechperson für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung

- Kontaktaufnahme durch Pfarrer oder Pfarrbüro
- Schilderung des Falls
- Planung weiterer Schritte

Unterstützungsmaßnahmen für das Opfer

- Die Ansprechpersonen nehmen Kontakt zum Opfer und Täter auf und begleiten das Opfer.

Begleitung des Opfers (durch für Präventionsfragen geschulte Person)



- *Je nach Kompetenz und Zutrauen erfolgt die Begleitung durch Personen aus der Pfarrei bei den nächsten Schritten (keine Therapie!)*



Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde sind für Präventionsfragen geschulte Personen:

Carola Kwasniok
praevention@st-joseph-hannover.de

Pfarrer Heinrich Plochg
Isernhagenerstr. 64
30163 Hannover
Tel.: 0511 / 66 32 826
plochg@st-joseph-hannover.de

Gemeindereferent
Werenfried Feld
Isernhagenerstr. 64
30163 Hannover
Tel: 0511 / 59 02 57 21
feld@st-joseph-hannover.de

Der Bischöfliche Beraterstab

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.

Die Leiterin des Bischöflichen Beraterstabes in Fragen sexualisierter Gewalt, Frau Andrea Fischer, ist vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion, wie alle Mitglieder des Beraterstabes, ehrenamtlich aus und steht, wie alle Mitglieder des Beraterstabes in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

- Andrea Fischer, Leiterin
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin / Psychosomatische Medizin
- Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
- Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Psychiater und Psychotherapeut
- Elisabeth Schwarz, Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

Kontakt:

Heidrun Mederacke Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

Domhof 10-11, 31134 Hildesheim, Tel: 05121 - 17 48 266 Fax: 05121 - 98 12 044

beraterstab@bistum-hildesheim.de



Diözesane Ansprechpersonen:

Für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung.

Wenn Sie

- selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder
- ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall erlangen,

wenden Sie sich bitte an eine der vier beauftragten Ansprechpersonen.

Dr. Angelika Kramer, Jahrgang 1951, ist Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie.

In Hildesheim arbeitet sie mit Menschen, die durch sexualisierte oder andere Formen von Gewalt traumatisiert worden sind.

Domhof 10-11 31134 Hildesheim Tel. 05121 35567 Mobil 0162
9633391 dr.a.kramer@web.de

Dr. Helmut Munkel, Jahrgang 1949, ist Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin. Zu seinen Aufgabenschwerpunkten gehört(e) die Psychosomatische Medizin im Rahmen der Palliativmedizin und Schmerztherapie. Er ist zudem Diplom-Kirchenmusiker und lebt in Bremerhaven.

Wiener Str. 1 27568 Bremerhaven Tel. 0471 41879577 hemunk@t-online.de

Anna-Maria Muschik, Jahrgang 1956, ist Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin. Sie ist freiberuflich schwerpunktmäßig in Klärungshilfe und Konfliktberatung tätig und lebt im Raum Achim/ Verden

Hustedter Str. 6 27299 Langwedel Tel.: 04235/ 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

Michaela Siano, Jahrgang 1969, ist Diplom-Psychologin und für die Beratungsstelle „Rückenwind“ mit Sitz in Helmstedt tätig, die von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Frauen Hilfe und Unterstützung anbietet. Kirchstr. 2 38350 Helmstedt Tel. 05351 424398 rueckenwind-he@t-online.de



Meldung an die für Präventionsfragen geschulte Personen vor Ort und Pfarrer/Pfarrbüro über sexualisierte Gewalt außerhalb der Kirche

Zu zweit besprechen:

- Sich über die nächsten Schritte verständigen, gegenseitige Unterstützung, evtl. die nächsten Schritte aufteilen, Fragen klären

Externe Beratungsstelle kontaktieren:

- Fall schildern, mit Hilfe der Beratungsstelle die nächsten Schritte planen (professionelle Unterstützung)

Kontakt zum Opfer aufnehmen/halten:

- Das Opfer über die nächsten Schritte informieren
- gemeinsam überlegen, wie es weiter geht

Unterstützungsmaßnahmen für das Opfer

- Hinweise auf Beratungsstellen, gemeinsam Hilfe holen und Verantwortung abgeben
- Falls Gefahr in Verzug ist, Jugendamt oder Polizei einschalten

Begleitung des Opfers (durch für Präventionsfrage geschulte Person)

- *Je nach Kompetenz und Zutrauen erfolgt die Begleitung durch Personen aus der Pfarrei bei den nächsten Schritten (keine Therapie!)*



Externe Beratungsstellen:

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen der Region Hannover

Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover
Tel. 05 11/6 16-2 21 60
Telefonische Sprechzeiten:
Mo: 9:00 - 10:00 Uhr - Mi: 0:30 - 11:30 Uhr
E-Mail: BST-missbrauch@region-hannover.de

Beratungsstelle Anstoß Gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen

Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover
Tel. 05 11/12 35 89 11
Telefonische Sprechzeiten:
Di: 13.00 - 15.00 Uhr - Do: 10.00 - 12.00 Uhr
E-Mail: anstoss@maennerbuero-hannover.de
Internet: www.anstoss.maennerbuero-hannover.de

KiD Niedersachsen - Diagnostik und Therapiezentrum für gewaltgeschädigte Kinder

Berkowitzweg 4, 30655 Hannover
Tel. 05 11/69 09 91 91
E-Mail: kid.hannover@bethel.de

Kinderschutzzentrum Hannover
Escherstraße 23, 30159 Hannover
Tel. 05 11/3 74 34 78
E-Mail: info@ksz-hannover.de
Internet: www.ksz-hannover.de

Violetta – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e. V.

Seelhorststr. 11, 30175 Hannover
Tel. 05 11/85 55 54
E-Mail: info@violetta-hannover.de
Internet: www.violetta-hannover.de

Frauenhaus Hannover

Tel: 0511 – 698646
E-Mail: info@frauenhaus-hannover.de
Internet: www.frauenhaus-hannover.de



Kinderschutzbund Hannover e.V.
Ricklinger Str. 5b, 30449 Hannover

Tel: 0511 – 454525

E-Mail: info@dksb-hannover.de

Internet: www.dksb-hannover.de

Mädchenhaus zwei13 e.V.
Zur Schwanenburg 3, 30453 Hannover

Tel: 0511 – 3005872

E-Mail: zwei13@maedchenhaus-hannover.de

Internet: www.maedchenhaus-zwei13.de

mannigfaltig e.V.
Lavesstr. 3, 30159 Hannover

Tel: 0511 – 2100010

E-Mail: info@mannigfaltig.de

Internet: www.mannigfaltig.de

Dieses Schutzkonzept wird nach fünf Jahren nach Inkraftsetzung überprüft.

Es wurde vom Pastoralrat der Gemeinde St. Joseph Hannover am 20.09.2021 beschlossen und ab dem 20.09.2021 in Kraft gesetzt.

Anhang:

Selbstauskunftserklärung

Kinder- und Jugendschutzerklärung

Kinderrechte

Verhaltenskodex - Kurzfassung

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Bistum Hildesheim

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Alle Kinder und Jugendlichen, Mädchen wie Jungen, haben Rechte bei den Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit.

Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen.



1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, simsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein.

4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!



Ganz konkret bedeutet das zum Beispiel:

- 👁 Du hast das Recht, allein und unbeobachtet auf der Toilette zu sein. Du hast das Recht, nur mit gleichaltrigen Kindern deines Geschlechts im Zelt oder im Zimmer zu schlafen. Leiter und Leiterinnen haben ihr eigenes Zelt oder Zimmer.
- 👁 Du hast das Recht, nur mit gleichaltrigen Kindern deines Geschlechts zu duschen oder dich zu waschen. Wenn du beim Duschen oder Waschen alleine sein willst, dann darfst du das auch.
- 👁 Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohlfühlst. Das können zum Beispiel Mutproben, Überfälle sowie erniedrigende oder Angst machende Traditionen sein.